

## Zuschüsse in der Corona Krise

So ziemlich jeder Gewerbetreibende – ausgenommen vielleicht Handelsbetriebe für Mehl, Nudeln oder Toilettenpapier – ist von der gegenwärtigen, behördlicherseits verordneten Einschränkungen des öffentlichen Lebens auch finanziell betroffen.

Da sich in einigen Bereichen relativ zeitnah die Existenzfrage stellt, haben Bund und Länder umfangreiche Hilfsmaßnahmen beschlossen, die bereits seit einigen Tagen umgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Zuschussprogramme, bei denen die staatlichen finanziellen Leistungen nicht zurückgezahlt werden müssen.

Allerdings ist die Gewährung dieser Zuschüsse von ganz bestimmten Umständen abhängig. Dementsprechend sind die Antragsformulare so ausgestaltet, dass der Betroffene zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen Erklärungen abgeben muss, die zu einem späteren Zeitpunkt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch überprüft werden.

Hierzu zählen unter anderem folgende Angaben und Versicherungen (anhand des für Berlin bei der hiesigen Investitionsbank eingerichteten Verfahrens):

Ich versichere, dass der Zuschuss für die Sicherung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz in der Corona-Krise erforderlich ist und die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. der Liquiditätsengpass eine Folgewirkung des Ausbruchs von COVID-19 vom Frühjahr 2020 ist. \*

Ja  
 Nein

- Einer etwaigen Überprüfung durch den Rechnungshof von Berlin, den Einrichtungen des Landes Berlin und der Europäischen Kommission stimme ich zu und bestätige, dass ich diesen Institutionen auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags sowie für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- Mir ist bekannt, dass Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs und § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes sind. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen müssen der IBB unverzüglich wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

Darstellbar muss also sein, dass die Bedrohung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz eine Folgewirkung der gegenwärtigen Pandemie ist.

Es muss somit ein gegenwärtiger Liquiditätsengpass bestehen, der sich auf die Corona Krise zurückführen lässt.

Die maßgeblichen Zuschüsse sind damit nicht dafür gedacht, bereits vorsorglich, d. h. noch ohne aktuellen Liquiditätsengpass, finanzielle Mittel zu beschaffen.

Dass dies zu einem späteren Zeitpunkt durchaus eintreten kann, ist daher unmaßgeblich.

Von einem Liquiditätsengpass kann daher nicht ausgegangen werden, wenn noch ausreichende Abrechnungsmöglichkeiten oder Rücklagen bestehen.

Gerade bei den Leistungserbringern in der GKV erfolgt die Abrechnung zeitlich nachgelagert, sodass die Überprüfung dieser Frage durchaus eine relevante Rolle spielen kann.

Entscheidend wird auch hier der Einzelfall sein.

Soweit aber bewusst auf die Abrechnung verzichtet würde, um sie zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen und aktuell die Voraussetzungen für einen Zuschuss darstellbar zu machen, wäre dies hoch problematisch. Denn dann beruht ein eventueller Liquiditätsengpass nicht auf der Corona Krise, sondern auf einer entsprechenden Entscheidung des Antragstellers.

Bedeutsam ist das deswegen, weil an die Überprüfung der Voraussetzungen gegebenenfalls der Straftatbestand des Subventionsbetruges geknüpft ist ([§ 264 StGB](#)).

Die gegenwärtige Wirtschaftslage und die Abhängigkeit vom aktuellen Cashflow sind daher zuschussrelevante Parameter, die von den Antragstellern in diesem Verfahren sehr genau geprüft werden müssen.

Burkhard Goßens  
- Rechtsanwälte -

Ahornallee 10  
14050 Berlin  
Tel.: [+49 \(0\)30 30 61 41 42](tel:+493030614142)

